

# Die Mitglieder der Centralprüfungskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **9 (1893)**

Heft 23

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578552>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Genosse war seiner Korporation auf Lebenszeit verfallen; seine Zeit, seine Arbeit, sein Leib und Leben gehörten der Korporation. Doch vermochten diese strengen Formen weder die alte Blüte herzustellen, noch die Auflösung zu verhüten. Mit dem Schiffsbruch des großen römischen Reiches gingen auch diese Körperschaften unter.

Das Mittelalter schuf jene bedeutsamen beruflichen Korporationen, welche wir am Besten unter dem Namen der Zünfte kennen. Wir denken uns unter diesem Begriff unwillkürlich eine heimatliche oder spezifisch germanische Institution. Doch haben auch die meisten andern Nationen ähnliche Handwerksverbindungen gekannt.

Die französischen Zünfte z. B. oder „Corps de métiers“ haben sich viel früher entwickelt als die deutschen, ja die letzteren wesentlich beeinflusst. Beide stimmen in Organisation und Wirkung in vielen Punkten überein. Die französischen Zünfte waren geschlossene Vereinigungen der Meister ein und desselben Gewerbes und Ortes. Meist war die Mitgliedschaft dieser Zünfte streng begrenzt. Nur bei Todesfall oder freiwilligem Rücktritt eines Zünfters wurde ein neuer Genosse aufgenommen. Ueberall mußte der Bewerber der römisch-katholischen Kirche angehören und das Ortsbürgerrecht besitzen. Einzelne Zünfte nahmen nur zünftige Meistersöhne auf. Meisterprüfung und Ausweis richtig bestandener Lehrzeit waren in Deutschland selbstverständliche Erfordernisse der Aufnahme. Mißbräuche und Mißstände bei der Heranbildung der Lehrlinge zeigten sich hier wie dort, z. B. unvernünftig lange Lehrzeit (bis zu zehn Jahren), hohe Lossprechgebühren, raffiniert schwierige Arbeitsaufgaben für die Meisterprüfung u. s. w. Der Besuch der Zunftversammlungen war bei hohen Strafen und Bußen geboten. Jede Zunft wählte einen oder mehrere Geschworene als Aufseher („gardes jurés“). Die Juranten hatten viele und wichtige Pflichten; sie mußten die Gesellen in die Meistersunft aufnehmen, die Werkstätten beaufsichtigen, die Waren untersuchen, die Messen und Jahrmärkte überwachen. Oft wurden auch Gesellen, in einzelnen Berufsarten sogar Meistersfrauen zu diesem Vertrauensamt berufen.

In Paris hatten sechs Zünfte besondere Vorrechte. Eine ganz besonders eigenartige Bedeutung hatte das Amt des „Kramerkönigs“, des „roi des merciers“. Dieser war gewissermaßen königlicher Gewerminister. Er erteilte die Meisterrechte, unterhielt ein zahlreiches Beamtenpersonal zur Beaufsichtigung der Werkstätten, Fabriken, Warenlager und Messen, konfiszierte vorschriftswidrige Waren, verhängte Strafen u. s. w. Heinrich IV. hob diese Würde auf und übergab die damit verbundenen Rechte der Krone.

Tausend und abertausend Reglemente und kleinliche Vorschriften der Zünfte über die Beschaffenheit der Waren, die Preise, die Arbeitszeit, die Löhne ordneten bis in die engsten Grenzen Produktion und Handel. Wie in Deutschland, lagen auch in Frankreich die Zünfte unter einander in beständiger Fehde. Man rechnet, daß alle Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Zünften über ihre Rechte und Befugnisse jährlich über Fr. 800,000 verschlangen, die verlorene Zeit nicht inbegriffen. Solche durch viele Jahrhunderte eifersüchtig gewahrte Privilegien verteuerten selbstverständlich die Erzeugnisse. Diese Art der „Teilung der Arbeit“, heute ein Hauptfaktor der guten und billigen Produktion, war damals ein Hemmnis des Verkehrs.

Engherzige Bevormundung, Anechtenschaft, Unterdrückung jeder freien Lebensäußerung, Vorrechte und Ausbeutung — das ist die Signatur der Zunft Herrschaft in allen Ländern, der vielgerühmten „guten alten Zeit“!

Oesterreich hat schon 1699 begonnen und 1731 fortgesetzt, die hauptsächlichsten Zunftmißbräuche zu beseitigen. Maria Theresia und Kaiser Josef II haben es in der Folge verstanden, durch kluge Gewerbeformen die Fesseln der Zunft frühzeitig zu brechen.

Auch England hatte schon im XII. Jahrhundert seine

Zünfte, doch hatten dieselben eine wesentlich andere Bedeutung und Stellung als in Deutschland.

(Fortsetzung folgt.)

### Die Mitglieder der Centralprüfungskommission

sind vom Präsidenten, Herrn Boos-Fegher, eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Montag den 11. September 1893, vormittags halb 10 Uhr, im „Falken“ zu Frauenfeld zur Behandlung folgender

Traktanden:

- 1) Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1893 und Budget pro 1894.
- 2) Anträge an den Centralvorstand betr. Verwendung der Bundesubvention pro 1893.
- 3) Entschädigung der Abgeordneten der Centralprüfungskommission. Anträge zu Händen des Centralvorstandes.
- 4) Stellungnahme zu den Prüfungen der Berufsverbände (Gärtner, Konditoren, Bäcker, Lithographen).
- 5) Begutachtung der Frage betreffend Förderung der Berufsbildung beim Meister gegenüber derjenigen in der Lehrwerkstätte (vom Schweizer. Industrie-Departement dem Schweizer. Gewerbeverein zur Begutachtung überwiesen).
- 6) Arbeitsnachweis für junge Handwerker (Anregung des kantonalen appenzellischen Gewerbevereins).
- 7) Prüfung einiger Anträge und Anregungen von Prüfungskommissionen, Abgeordneten, Experten u. s. w. betreffend Organisation der Lehrlingsprüfungen, u. a.: Wiederholung einer schweiz. Lehrlingsarbeitenausstellung; Wahl ständiger Fachexperten; einheitliche Aufgaben für Aufsatz und Rechnen; Maßregeln gegenüber pflichtvergeßenen Lehrmeistern; Abänderung diverser Formulare; Zulässigkeit von Zwischennoten; Verschärfung der Bestimmungen betr. Fortbildungsschulbesuch; Enquête über den Nutzen der Lehrlingsprüfungen u. a. m.

### Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates).

In seiner ordentlichen Sitzung vom 28. August im Rathause zu Luzern genehmigte der Centralvorstand vorerst den Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1893. — Bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung wurde beschlossen, auf Mitte September eine Anzahl gewerblicher Berufsverbände zur Vertretung an einer Konferenz gemeinsam mit dem Vorstande einzuladen, an welcher verschiedene die Interessen des Gewerbebestandes besonders nahe berührende Fragen begutachtet und zu Händen der vorberatenden Behörden die Stellungnahme des Gewerbebestandes zu den Forderungen Gesekentwürfen genau bestimmt werden soll, letzteres namentlich mit Rücksicht darauf, daß in der eidgenössischen Expertenkommission der Gewerbebestand nur durch ein Mitglied vertreten ist und ein früher gestelltes Gesuch des Centralvorstandes um Erweiterung dieser Vertretung nicht berücksichtigt werden konnte. Die Anträge des Vertreters des schweizerischen Gewerbebestandes in dieser Expertenkommission bezüglich der Gesetzesvorlagen wurden vorläufig diskutiert. — Gemäß Auftrag letzter Delegiertenversammlung wurden ferner die Thesen des Hrn. Bonlanthen in Freiburg betreffend Kreditreform begutachtet und in einzelnen Punkten modifiziert. Das Referat soll noch ergänzt werden und demnächst im Druck erscheinen. — In Bezug auf die Stellungnahme gegenüber den Konsumvereinen werden die Sektionen durch ein Kreis Schreiben um ihre Ansichten und Vorschläge ersucht. — Der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft tritt der Centralvorstand kollektiv als Mitglied bei. Nach Schluß der Verhandlungen wurde die kantonale Gewerbeausstellung besucht.